D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Mai 2010	Nr. 8

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“. Vom 3. Dezember 2009 70

...

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“

Vom 3. Dezember 2009

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen und von § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 29. Oktober 2008 (Dienstbl. S. 1138) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 15.12.2004 folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes führt nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die den in der Fakultät eingerichteten postgradualen Studiengang „European Management“ abschließen.

(2) Auf Grund der in dieser Ordnung in § 1 bis § 7 geregelten Prüfungen verleiht die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/ Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion).

(3) Die Prüfungen werden im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von Prüfern/Prüferinnen durchgeführt, die durch den/die Beauftragten/Beauftragte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den postgradualen Studiengang „European Management“ (Fakultätsbeauftragter/Fakultätsbeauftragte) zu bestellen sind.

(4) Der/Die Geschäftsführende Direktor/in als Fakultätsbeauftragter/ Fakultätsbeauftragte wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren/innen der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Fakultätsbeauftragten entscheidet der/die Dekan/in.

§ 2

Die Erteilung des Grades eines Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d’Etudes Supérieures de Gestion) setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem in § 1 Abs. 1 genannten Studiengang voraus sowie den Nachweis von insgesamt 300 ECTS Punkten. An anderen Hochschulen oder im Rahmen von Fernstudien zurückgelegte Studienzeiten und dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden, soweit sie gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können gemäß § 60 Abs. 6 UG mit bis zu 30 ECTS Punkten anerkannt werden.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet der/die Fakultätsbeauftragte.

§ 3

(1) Die Teilnahme an dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten postgradualen Studiengang ist erfolgreich, wenn der/die Studierende im Laufe des Studienjahres wenigstens 45 ECTS-Credit-Points im Rahmen integrativer Modulprüfungen erwirbt sowie eine Abschlussarbeit mit 15 ECTS-Credit-Points erfolgreich absolviert. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 3 Monate, für Studierende die nach § 3 Abs. 10 das Studium berufsbegleitend absolvieren 6 Monate. Die Begutachtung der Abschlussarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungen können mündlich oder schriftlich abgenommen werden. Mündliche Prüfungen dauern für jeden Studierenden/jede Studierende etwa 15 Minuten. Als schriftliche Prüfungsleistung sind Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten. Alternative Prüfungsverfahren sind nach Absprache mit dem/der Fakultätsbeauftragten zulässig (z. B. Planspiele, Hausarbeiten, Fallstudien etc.).

(3) Schriftliche Prüfungen sollen von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet und mündliche Prüfungen sollen von zwei Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abgenommen werden. Einer der Prüfer/Eine der Prüferinnen ist der Dozent/die Dozentin, der/die den Kurs veranstaltet hat. Als

Beisitzer/Beisetzerin soll ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin herangezogen werden.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (§ 4 Abs. 1) bewertet wurde. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen voneinander ab, entscheidet der/die jeweilige Fakultätsbeauftragte in den Grenzen der Bewertung der beiden Prüfer/Prüferinnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Teilnehmer/Teilnehmerinnen des in § 1 Abs. 1 bezeichneten postgradualen Studiengangs beschränkt werden. Sie ist auf Wunsch des/der Studierenden auszuschließen. Über die Prüfung wird ein Protokoll gefertigt.

(6) Die jeweiligen Teilergebnisse der zu bestehenden Kurse sind dem Kandidaten/der Kandidatin in angemessener Zeit nach Ablauf des jeweiligen Kurses bekanntzugeben.

(7) Die Regelstudienzeit zur Erlangung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Magisterabschlusses umfasst zwei Semester. Auf Antrag ermöglicht der/die Fakultätsbeauftragte die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Wahrnehmung von Familienpflichten.

(8) In begründeten Fällen können auf Antrag die nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Leistungen in einem Zeitraum von insgesamt bis zu 4 Jahren erbracht werden (berufsbegleitendes Studium). Eine Studienzeit von zwei Jahren soll jedoch nicht überschritten werden.

(9) Nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfungen und der Abschlussarbeit kann der Prüfling auf Antrag die Prüfungsakten einsehen.

§ 4

(1) Für die Bewertungen der Leistungen gelten die folgenden Noten:

ausgezeichnet	20-19 Punkte
sehr gut	18-17 Punkte
gut	16-15 Punkte
befriedigend	14-12 Punkte
ausreichend	11-10 Punkte
nicht ausreichend	weniger als 10 Punkte

(2) Die in Absatz 1 genannte Notenskala wird in jedes Zeugnis eingetragen.

§ 5

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Fakultätsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Als wichtiger Grund gilt auch die Krankheit eines von einem Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Studierender/eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wird der/die Studierende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem/der Fakultätsbeauftragten überprüft wird.

§ 6

(1) Die Magisterurkunde wird im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von dem Dekan/der Dekanin ausgestellt und unterzeichnet.

(2) Sie weist die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen, Gegenstand und Ergebnis der Abschlussarbeit und das Gesamtergebnis aus. Das Gesamtergebnis entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Ergebnisse der einzelnen Prüfungen (45 Leistungspunkte) und der Abschlussarbeit (15 Leistungspunkte). Es wird auf eine Dezimalstelle errechnet und ausgewiesen. Für die Zuordnung der Notenstufen „befriedigend” und besser (§ 4 Abs. 1) werden an den Grenzen der Notenstufen Dezimalwerte von 0,5 an aufgerundet.

(3) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent/die Absolventin ein Diploma Supplement. In das Diploma Supplement werden die im Zeugnis aufge-

führten Noten ergänzt um eine European Credit Transfer System (ECTS)-Note aufgenommen, die über das Abschneiden des Prüflings im Verhältnis zu den anderen Studierenden des jeweiligen Studienjahres Auskunft gibt. Diese Benotung lautet wie folgt:

A für die besten	10 % der Studierenden,
B für die nächsten	25 % der Studierenden,
C für die nächsten	30 % der Studierenden,
D für die nächsten	25 % der Studierenden,
E für die nächsten	10 % der Studierenden.

(4) Hat ein Studierender/eine Studierende die für den Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion) erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erbracht, so kann er/sie die nicht bestandenen Prüfungen einmal wiederholen. Von der Wiederholungsmöglichkeit ist innerhalb eines Jahres Gebrauch zu machen. Ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bereits bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 7

Der/Die Fakultätsbeauftragte kann Kurse des postgradualen Studiengangs „European Management" bestimmen, über deren erfolgreichen Abschluss auf Antrag ein Einzelzertifikat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgestellt wird. Der Antrag ist vor Kursbeginn zu stellen.

§ 8

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Studierende die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, können ihr Studium innerhalb von 8 Semestern nach der bisher geltenden Ordnung abschließen.

Saarbrücken, 27. April 2010

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2016	Nr. 57

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES — Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes
Vom 2. Juni 2016…….. 480

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für postgradualen Studiengang „European Management“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes
Vom 2. Juni 2016…… 482

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 2. Juni 2016

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und von § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 19. November 2014 (Dienstbl. 2014, Nr. 100, S. 1302) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ vom 3. Dezember 2009 (Dienstbl. 2010, Nr. 8, S. 70) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und der Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ vom 3. Dezember 2009 (Dienstbl. 2010, Nr. 8, S.70) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion)“ durch „Master of Business Administration (MBA)“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion)“ durch „Master of Business Administration (MBA)“ ersetzt.

3. § 2 Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

   „An anderen Hochschulen oder im Rahmen von Fernstudien zurückgelegte Studienzeiten und dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.“

4. § 2 Satz 3 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

   „Außerhalb des Hochschulwesens erworbene nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten werden gemäß § 60 Abs. 5 UG mit bis zu 30 ECTS Punkten anerkannt.“

5. In § 2 Satz 4 wird das Wort „Gleichwertigkeit“ durch „Anerkennung“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „nach § 3 Abs. 10“ durch „nach § 3 Abs. 8“ ersetzt.

7. In § 3 Abs. 3 S. 3 werden die Wörter „Beisitzer/Beisetzerin“ durch „Beisitzer/Beisitzerin“ ersetzt.

8. In § 3 Abs. 7 S. 1 wird das Wort „Magisterabschlusses“ durch „MBA-Abschlusses“ ersetzt.

9. § 3 Abs. 7 S. 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

   „Auf Antrag an den/die Fakultätsbeauftragten werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Wahrnehmung von Familienpflichten sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.“

10. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Magisterurkunde“ durch „MBA-Urkunde“ ersetzt.

11. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d’Etudes Supérieures de Gestion)“ durch „MBA (Master of Business Administration)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. September 2016

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber